

Die Hafen- und Ufergelder im Hafen Wittlager Land

1. Das Hafengeld wird für den ununterbrochenen Aufenthalt im Hafen erhoben und zwar für jede angefangene Zeiteinheit von sieben Kalendertagen.
 - a. Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und im Hafen anlegen, ohne anschließend zu laden oder zu löschen:

0,05 €/t Tragfähigkeit, mindestens jedoch 2,56 €.
 - b. Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und im Hafen anlegen, anschließend laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegen bleiben. Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfrist:

0,05 €/t Tragfähigkeit, mindestens jedoch 2,56 €.

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld um 50 %.
 - c. Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen. Die Berechnung erfolgt mit dem Tag des Einlaufens in den Hafen:

0,08 €/t Tragfähigkeit, mindestens jedoch 2,56 €.
 - d. Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen. Die Berechnung erfolgt mit dem Tag des Einlaufens in den Hafen:

Pauschal 12,78 €.
2. Befreit vom Hafengeld sind:
 - a. Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland gehören und ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- und wasserbaulichen Zwecken dient.
 - b. Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- und Löschgeschäfts wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

3. Ufergeld ist zu zahlen für:
 - a. Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden.
 - b. Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. In diesem Fall ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben.
 - c. Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden. In diesem Fall ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
 - d. Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt. In diesem Fall ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
 - e. Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.

4. Für jede Tonne Umschlaggut ist zu zahlen:
 - für Güter der Güterklasse I: 0,42 €/t
 - für Güter der Güterklasse II: 0,41 €/t
 - für Güter der Güterklasse III: 0,32 €/t
 - für Güter der Güterklasse IV: 0,31 €/t
 - für Güter der Güterklasse V: 0,26 €/t
 - für Güter der Güterklasse VI: 0,20 €/t

5. Für den Umschlag von Stückgütern, Schwergütern und Containern:
 - Stückgüter: 0,20 €/t,
 - Projekt-Schwergüter: 3,50 €/t
 - Container 20': 4,00 € je Einheit
 - Container 40': 7,00 € je Einheit

6. Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben den nach Absatz 2 vorgesehenen Abgaben für Güter zu erheben: für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 0,03 €, mindestens jedoch für ein Fahrzeug 5,11 €.

7. Die Einstufung der Güter wird nach dem Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. Januar 1986 (Hinweis Nr. 238 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland - Vk.BI. 1985 Seite 812) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.